



Sozialwerk der Bundesfinanzverwaltung

Satzung des Sozialwerks der Bundesfinanzverwaltung e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sozialwerk der Bundesfinanzverwaltung e.V." (nachfolgend "SW" genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen (VR 2783).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung und Ergänzung der Fürsorgemaßnahmen des Dienstherrn gegenüber den Mitgliedern und ihren wirtschaftlich nicht selbständigen Familienangehörigen. Hierzu bietet das SW Erholungsmöglichkeiten für Familien und Erwachsene und führt Freizeiten für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Menschen mit Beeinträchtigungen durch. Das SW arbeitet mit allen Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung, des Bundesrechnungshofes und anderer nahestehender Behörden und ihren Personalvertretungen eng zusammen. Es gibt auf Verlangen dieser Stellen Auskunft über seine Tätigkeit. Andererseits wird erwartet, dass diese das SW und seine Organe fördern und unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SW kann jeder Beschäftigte und jeder Versorgungsempfänger der Bundesfinanzverwaltung, des Bundesrechnungshofes und anderer nahestehender Behörden werden. Wer zu den nahestehenden Behörden zählt, entscheidet der Hauptvorstand.
- (2) Der Hauptvorstand kann beschließen, dass auch andere Personen Mitglied werden oder bleiben können.
- (3) Es können auch Personen oder Institutionen gegen einen jährlichen Förderbeitrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Inanspruchnahme der Leistungen des SW für diesen Personenkreis regeln die Richtlinien.
- (4) Die Aufnahme in das SW ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Hauptvorstand/Bezirksvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Ausscheiden aus der Bundesfinanzverwaltung, dem Bundesrechnungshof und anderer nahestehender Behörden, außer bei Eintritt in den Ruhestand,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem SW ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr hat und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bezirksvorstandes. Er ist zu begründen. Dem Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen.
Gegen den Beschluss des Bezirksvorstands kann binnen eines Monats Einspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden, der endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen. Hieraus kann jedoch kein Anspruch auf antragsgemäße Unterbringung in den Einrichtungen oder Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen hergeleitet werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des SW zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird von der Hauptvertreterversammlung festgelegt.
- (3) Von Anwärtern und Auszubildenden wird ein ermäßigter Beitrag erhoben.
- (4) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind, können von den Leistungen des SW ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe

- (1) Organe des SW sind:
 - a. die Hauptvertreterversammlung
 - b. der Hauptvorstand
 - c. die Bezirksvertreterversammlung
 - d. der Bezirksvorstand
 - e. die Ortsvertrauensperson
- (2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied des SW ist.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen erstattet. Der Hauptvorstand kann darüber hinaus für bestimmte Aufgaben eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung auf der Grundlage von vereins- und steuerrechtlichen Regelungen beschließen.

§ 8 Bezirkliche Gliederung

- (1) Der Geschäftsbereich des SW ist durch Beschluss der Hauptvertreterversammlung in Bezirke aufzuteilen. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, im Benehmen mit den betroffenen Bezirksvorständen für die Zeit zwischen zwei Hauptvertreterversammlungen Übergangsregelungen für bezirkliche Neugliederungen zu treffen.
- (2) Jeder Bezirk sollte in Ortsstellen aufgegliedert werden. Die Errichtung von Ortsstellen erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§ 9 Hauptvertreterversammlung

- (1) Mitglieder der Hauptvertreterversammlung sind die Vorsitzenden der Bezirksvorstände und die Delegierten der Bezirke. Bei Verhinderung des Bezirksvorstandsvorsitzenden ist Stellvertretung möglich; sie wird vom Bezirksvorstand geregelt. Die Bezirke entsenden für je angefangene 1.000 Mitglieder einen Delegierten. Ein Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit.
- (2) Die Hauptvertreterversammlung ist zuständig für alle Fragen des SW und seiner Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Festsetzung der Höhe der Übernachtungsgelder
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptvorstands sowie der Wahl von zwei Ersatzmitgliedern, die bei Ausscheiden eines gewählten Beisitzers den erhaltenen Stimmen entsprechend nachrücken,
 - e. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Hauptvorstandes und der Jahresabschlüsse,
 - f. die Entlastung des Hauptvorstands,
 - g. die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - h. die Beschlussfassung über die Einnahmen- und Ausgabenplanung für die drei folgenden Geschäftsjahre,
 - i. die bezirkliche Gliederung des Geschäftsbereichs
 - j. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Hauptvertreterversammlung findet alle drei Jahre - jeweils im zweiten Halbjahr - statt oder wenn dies vom Hauptvorstand für erforderlich gehalten wird. Sie wird vom Hauptvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Hauptvorstand fest. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist mit der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptvertreterversammlung möglich.
- (4) Die Hauptvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptvertreterversammlung anwesend sind.
- (5) Beschlüsse über Satzung und Mitgliedsbeiträge bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, andere der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptvertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Hauptvertreterversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Hauptvorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus höchstens 12 Mitgliedern
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. bis zu sieben Beisitzern. Jeder Bezirk soll mindestens mit einem Beisitzer vertreten sein.

Die Mitglieder des Hauptvorstands – mit Ausnahme der Beisitzer nach Abs. 2 - werden von der Hauptvertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Das Bundesministerium der Finanzen und dessen Hauptpersonalrat sind aufgefordert, je einen Beisitzer zu stellen.
- (3) Der Hauptvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstands vorzeitig aus, rückt ein von der Hauptvertreterversammlung gewähltes Ersatzmitglied nach.
- (4) Dem Hauptvorstand obliegt die Vertretung des SW nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Zwei Mitglieder des Hauptvorstands vertreten das SW gemeinsam. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt Richtlinien für die Sozialwerksarbeit.
- (5) Zur Erledigung der Aufgaben bedient sich der Hauptvorstand einer Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird. Der Hauptvorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführer.
Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter nach § 30 BGB. Sie dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Hauptvorstandes beratend teil.
- (6) Der Hauptvorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Hauptvorstandes dies beantragen.
- (7) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters, der den Vorsitz führt.
- (8) Der Hauptvorstand ist ermächtigt, die Übernachtungsgelder und die Elternbeiträge für Kinderkuren bis zum jährlichen Verbraucherpreisindex anzupassen (Inflationsausgleich); dabei ist der Verbraucherpreisindex des Vorjahres anzusetzen. Ebenfalls kann der Hauptvorstand bei unvorhergesehenen oder unabweisbaren Ereignissen, die die wirtschaftliche Lage des SW erheblich verändern, Zu- oder Abschläge beim Übernachtungsgeld und den Elternbeiträgen für Kinderkuren vornehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Hauptvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Hauptvorstandes zu genehmigen.

§ 11 Bezirksvertreterversammlung

- (1) Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Ortsvertrauenspersonen der einzelnen Dienststellen.
- (2) Sie ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksvorstandes,
 - b. die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bezirksvorstandes für die Dauer von drei Jahren und der Delegierten für die Hauptvertreterversammlung,
- (3) Die Bezirksvertreterversammlung findet alle drei Jahre - jeweils im ersten Halbjahr – vor der Hauptvertreterversammlung statt oder wenn dies vom Bezirks- oder Hauptvorstand für erforderlich gehalten wird. Sie wird vom Bezirksvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung einberufen; der Hauptvorstand ist rechtzeitig hierüber zu unterrichten. Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes leitet die Versammlung.
- (4) Beschlüsse der Bezirksvertreterversammlung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (5) Über die Bezirksvertreterversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Hauptvorstand zuzuleiten.

- (6) Mitglieder des Hauptvorstandes und die Geschäftsführer können an Bezirksvertreterversammlungen teilnehmen und dort Anträge stellen.

§ 12 Bezirksvorstand

- (1) Die Bezirksvorstände bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte in seinem Bezirk und arbeitet mit der Geschäftsstelle des Hauptvorstands zusammen.

§ 13 Ortsvertrauensperson

- (1) Der Bezirksvorstand setzt nach Möglichkeit in jeder Dienststelle seines Bezirks eine Ortsvertrauensperson ein.
- (2) Sie betreut die Mitglieder des Sozialwerks vor Ort und erteilt den Kolleginnen und Kollegen Auskünfte über die Arbeit, die Ziele und Leistungen des SW und nimmt Wünsche sowie Anregungen entgegen.
- (3) Die Ortsvertrauensperson arbeitet dabei eng und vertrauensvoll mit der Leitung der örtlichen Dienststellen und dem Personalrat zusammen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die gesamte Geschäftsführung und Rechnungslegung werden von bis zu drei Prüfern, die nur der Hauptvertreterversammlung verantwortlich sind, geprüft. Sie dürfen weder Mitglied des Hauptvorstands noch der Hauptvertreterversammlung sein.
- (2) Die Prüfer werden von der Hauptvertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Sie tragen ihre Berichte der Hauptvertreterversammlung vor.
- (3) Die Prüfer werden ehrenamtlich tätig. Erforderliche Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen erstattet.

§ 15 Auflösung und Aufhebung des Sozialwerks, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Das SW kann nur durch Beschluss der Hauptvertreterversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptvertreterversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende des Hauptvorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Hauptvertreterversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung, bei Beendigung des SW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SW an das Bundesministerium der Finanzen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem SW die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Beschluss der Satzung

Diese Satzung ist am 28. April 2022 von der Hauptvertreterversammlung 2022 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erläuterungen zur Satzung:

Zu § 3 Abs. 1 - Erwerb der Mitgliedschaft

Als Versorgungsempfänger gelten auch ehemalige Arbeitnehmer des Bundes sowie deren Hinterbliebene, die eine Zusatzversorgung von der VBL erhalten (BMF vom 10. März 1969 - II A 2 - AF 2610 - 4/69 -).

Der Bundesfinanzverwaltung nahestehende Behörden sind die Deutsche Bundesbank, sowie die für den Bundesbau zuständigen Dienststellen und Einrichtungen der Länder.

Zu § 3 Abs. 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Hauptvorstand hat bisher nur zugelassen, dass

- Ehepartner von Mitgliedern im Falle des Todes des Mitglieds die Mitgliedschaft fortsetzen,
- Mitglieder aus der Bundesfinanzverwaltung, die die Bundesfinanzverwaltung verlassen, die Mitgliedschaft fortsetzen.

Darüber hinaus hat der Hauptvorstand von seiner Möglichkeit, auch andere Personen als Mitglieder zuzulassen, seit 1991 keinen Gebrauch mehr gemacht. Er behält sich jedoch Einzelfallentscheidungen vor.

Mitglieder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltungen sind darauf hinzuweisen, dass der sonst vom Bund gewährte Zuschuss von ihnen selbst gezahlt werden muss.

Zu § 7 Abs. 1 - Beitragsordnung

Nach Beschluss der Hauptvertreterversammlung 2015 beträgt der monatliche Beitrag ab 1. April 2016:

3,80 € für Beschäftigte und Versorgungsempfänger des Bundes,

1,00 € für Anwärter und Auszubildende des Bundes und

4,50 € für sonstige Mitglieder.

Während des Ableistens der Grundwehr- oder des Zivildienstes und während des Elternurlaubs eines Mitgliedes ruht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages. Gleiches gilt für Mitglieder, die zur Pflege naher Angehöriger ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

Die HVV 2003 hat darüber hinaus beschlossen, dass im Falle der Erkrankung von Mitgliedern aus dem Statusbereich der Tarifbeschäftigten des Bundes (deren Beiträge über die Bundesbesoldungsstelle einbehalten werden) über die Lohnfortzahlung hinaus die Beitragserhebung bis zur Wiederaufnahme der Bezügezahlung bzw. bis zur Verrentung ruht. Für die Einstellung der Bezügezahlung aus anderen Gründen (Abordnung zu internationalen Behörden, Sonderurlaub ohne Bezüge usw.) gilt dies jedoch ausdrücklich nicht.

Der Beitrag wird grundsätzlich im Abzugsverfahren des Bundesamtes für soziale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) - Bundesbesoldungsstelle - von den monatlichen Bezügen einbehalten.

Die Überwachung obliegt den Bezirksvorständen (siehe auch Bereich I, Nr. 3).

In den Fällen, in denen das Abzugsverfahren nicht möglich ist (bei sogenannten Selbstzahlern), obliegt die Überwachung dem HV. Selbstzahler sollen ihre Beiträge möglichst jährlich bis zum 31. März an den Hauptvorstand entrichten (siehe auch Bereich I, Nr. 4).